

Stellungnahme

zur Konsultation zum Festlegungsverfahren zur Informationsbereitstellung für Redispatch-Maßnahmen

– BK6-20-061 –

Berlin, 11. September 2020

1. Vorbemerkung

Die Regelungen zum Einspeisemanagement werden mit Wirkung zum 1.10.2021 aus dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG 2017) in das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) überführt. Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) hat diesbezüglich im Rahmen der „BDEW-Branchenlösung Redispatch 2.0“ sowie dem „BDEW-Leitfaden zur Berechnung der Ausfallarbeit Redispatch 2.0“ Vorschläge zur Umsetzung der entsprechenden Vorgaben aus dem Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13.05.2019 (BGBl. I 2019, 706) erarbeitet und der BNetzA zur Verfügung gestellt. Der BDEW begrüßt ausdrücklich, dass diese Konsultation in Teilen auf den vorstehend genannten Vorschlägen des BDEW basiert. Der BDEW betont an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich die Notwendigkeit, alle Aspekte des neuen Redispatch, beruhend auf dem NABEG, verbindlich und verpflichtend für alle Beteiligten zu verrechtlichen. Deshalb empfiehlt der BDEW, dass die BNetzA ihre Festlegungskompetenz vollständig nutzt.

Nachfolgende Punkte möchte der BDEW adressieren, da sie aus seiner Sicht von grundlegender Bedeutung für die Umsetzung der im Branchendialog erarbeiteten Lösung sind. Der BDEW möchte diesbezüglich ebenfalls gesondert Stellung beziehen. Alle weiteren Anmerkungen zur Anlage „Informationsbereitstellung für Redispatch-Maßnahmen“ sind der zugehörigen Excel-Tabelle zu entnehmen.

2. Datenverteilung, -weiterleitung und -anreicherung über den Dataprovider

Die Bundesnetzagentur beschreibt im Konsultationsschreiben „Informationsbereitstellung für Redispatch-Maßnahmen“, dass Daten von den betroffenen Anlagenbetreibern an den jeweiligen Anschlussnetzbetreiber zu übermitteln sind.

Im Netzbetreiberkoordinierungskonzept sowie in den vom BDEW erarbeiteten Prozessen im Projekt RD 2.0 sind die Datenverteilung, -weiterleitung und -anreicherung über den Dataprovider geregelt. Dies wird aus Sicht des BDEW hier nicht beachtet. **Insofern ist der Dataprovider hier zwingend wieder einzuführen, da die erarbeiteten Prozesse eine unmittelbare Datenlieferung direkt an (alle) Netzbetreiber nicht vorsehen.** Eine unbundlingkonforme Nutzung und Weitergabe der Daten über den Dataprovider wird hierbei sichergestellt.

Folgende Klarstellung wird diesbezüglich vom BDEW gefordert:

*„Die in der Anlage ‚Informationsbereitstellung für Redispatch-Maßnahmen‘ beschriebenen Daten sind von den betroffenen Anlagenbetreibern **an den zentralen Dataprovider zu übermitteln, der sie an die betroffenen Netzbetreiber verteilt.**“*

Weiterhin werden Klarstellungen hinsichtlich des vorab erläuterten Aspekts an folgenden weiteren Stellen vom BDEW gefordert:

Fundstelle BNetzA-Dokument	BNetzA-Formulierung	BDEW-Formulierungsvorschlag
Konsultationsschreiben zum Festlegungsverfahren zur Informationsbereitstellung für Redispatch-Maßnahmen, S. 2	„Der Anschlussnetzbetreiber ist für den Empfang der Daten verantwortlich. Bedient sich der Anschlussnetzbetreiber für den Empfang der Daten eines Dataproviders (vgl. Festlegungsvorschlag BK6-20-059), hat der Anlagenbetreiber mit ordnungsgemäßer Übermittlung an den Dataprovider seine Verpflichtungen erfüllt.“	„Der Anschlussnetzbetreiber ist für den Empfang der Daten vom Dataprovider verantwortlich. Der Anlagenbetreiber hat mit ordnungsgemäßer Übermittlung an den Dataprovider seine Verpflichtungen erfüllt.“
Einleitung zur Anlage „Informationsbereitstellung für Redispatch-Maßnahmen“, S. 1	„Diese Anlage regelt in Form einer Tabelle die Datenbedarfe, die Anlagenbetreiber für Redispatch-Maßnahmen, die im Sinne von § 13a (i. V. m. § 14 Abs. 1) Energiewirtschaftsgesetz in der ab dem 1.10.2021 geltenden Fassung (im Folgenden: EnWG) durchgeführt werden, an den Anschlussnetzbetreibern zu übermitteln haben.“	Diese Anlage regelt in Form einer Tabelle die Datenbedarfe, die Anlagenbetreiber für Redispatch-Maßnahmen, die im Sinne von § 13a (i. V. m. § 14 Abs. 1) Energiewirtschaftsgesetz in der ab dem 1.10.2021 geltenden Fassung (im Folgenden: EnWG) durchgeführt werden, an den Dataprovider zu übermitteln haben.“

3. Notwendigkeit der Festlegung benötigter Ex-post-Daten

Der BDEW bittet die BNetzA, ihre Entscheidung, die Ex-post-Daten **Globalstrahlung und Windgeschwindigkeit** bei den Datenbedarfen zur Umsetzung des NABEG nicht zu berücksichtigen, noch einmal zu überdenken. Diese Daten werden zur Ermittlung der Ausfallarbeit pro TR durch den ANB unbedingt benötigt.

Besonders werden sie im Prognosemodell benötigt, um die AAÜZ zum bilanziellen Ausgleich des BKV des Lieferanten bilden zu können. Die Datenlieferung stellt im Prozess sicher, dass der enge Zeitrahmen der MaBiS-Fristen (11. WT im Folgemonat) auch ohne einen Vorschlag des BTR im Prognosemodell eingehalten werden kann. Die daran anschließende erste BK-Abrechnung sorgt für die betroffenen BKs für die zeitnahe Transparenz über durchgeführte Maßnahmen. Des Weiteren ermöglichen die Daten beim Datenaustausch zum Bilanzkreismonitoring eine Qualitätssteigerung bei den Eingangsdaten (tägliche AAÜZ) des ÜNB.

Im Planwertmodell wird die Ausfallarbeit vom BTR ermittelt. Die Ex-post-Daten dienen dem ANB und anfnB als Möglichkeit, die Ausfallarbeit selbst zu ermitteln oder zum Zwecke der Rechnungsprüfung.

Vor dem Hintergrund der Bestrebungen die Informationsbereitstellung in weitestgehend automatisierten und vor allem standardisierten Prozessen umzusetzen, weist der BDEW darauf hin, dass die dafür erforderlichen Methoden zur Datenaufbereitung ebenso rechtsverbindlich festgelegt werden sollten. Dazu zählt auch eine einheitliche Berechnungsmethode zur Bestimmung von Viertelstundenwerten wie sie vom BDEW in Kapitel V. 2. der Branchenlösung vorgeschlagen wurde.

4. Datenvertraulichkeit

Insbesondere zu den in II 2.20 und II 2.21 festgelegten Datenlieferverpflichtungen sind aus BDEW-Sicht Vertraulichkeitsvereinbarungen erforderlich. Es sollte daher festgelegt werden, dass die Vertraulichkeit der Daten von den an den Prozessen Beteiligten abgestimmt und – sofern nicht anderweitig geregelt und von einer Partei gewünscht – in eine Vertraulichkeitsvereinbarung überführt werden.

5. Festlegungsbedarf zur Weitergabe von Informationen zwischen Netzbetreibern

Zusätzlich zur Datenbereitstellung der Anlagenbetreiber über den DP an die Anschlussnetzbetreiber muss auch die Weitergabe der Informationen vom Anschlussnetzbetreiber an weitere betroffene Netzbetreiber sichergestellt werden. Dies betrifft auch Informationen, die der Anschlussnetzbetreiber anreichert. Der BDEW regt an, dies ebenfalls verbindlich festzulegen.

6. Ansprechpartner:

Geschäftsbereich Energienetze,
Regulierung und Mobilität
Dr. Sandu-Daniel Kopp
030/300 199-1111
sandu-daniel.kopp@bdew.de

Geschäftsbereich Erzeugung
und Systemintegration
Dr. Patrick Fekete
030/300 199-1313
patrick.fekete@bdew.de